

beenden, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Gewährleistung der Sicherheit, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen und die Achtung der Menschenrechte zu bemühen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6866. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6868. Sitzung am 21. November 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2012/838)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Roger Meece, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme per Videokonferenz einzuladen.

Auf seiner 6873. Sitzung am 28. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo vom 12. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/843)“.

Resolution 2078 (2012) vom 28. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht¹⁴³, seinem Addendum¹⁴⁴ und dem Schlussbericht¹⁴⁵ der gemäß Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008) vom 31. März 2008, 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008, 1896 (2009) vom 30. November 2009, 1952 (2010) vom 29. November 2010 und 2021 (2011) vom 29. November 2011 verlängert wurde, und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

¹⁴³ Siehe S/2012/348.

¹⁴⁴ S/2012/348/Add.1, Anlage.

¹⁴⁵ Siehe S/2012/843.

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die rasche Verschlimmerung der Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auf die anhaltenden militärischen Aktivitäten der Bewegung des 23. März zurückzuführen ist,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung jeder Unterstützung, die die Bewegung des 23. März von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Berichte und Behauptungen, wonach die Bewegung des 23. März weiterhin solche Unterstützung erhält,

unter Verurteilung des anhaltenden illegalen Zustroms von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010) und 2021 (2011) und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

unter Hinweis darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen, und befürwortend, dass die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortsetzt,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, die nach wie vor im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gegenüber Zivilpersonen begangen werden, namentlich den summarischen Hinrichtungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Einziehung und dem Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß, die von der Bewegung des 23. März und anderen bewaffneten Gruppen begangen werden,

mit der Forderung, dass alle Täter, einschließlich derjenigen, die für Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalthandlungen verantwortlich sind, gefasst, vor Gericht gestellt und für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Vorsitzende der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen mit der Einberufung der außerordentlichen Gipfeltreffen am 15. Juli 2012 in Addis Abeba und am 7. und 8. August, 8. September, 8. Oktober und 24. November 2012 zur Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo unternommen hat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit der Aufforderung an alle Parteien, mit der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und betonend, dass diejenigen, die für solche Angriffe verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 1. Februar 2014 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der genannten Resolution betreffend die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) genannten Personen und Einrichtungen und bekräftigt im Hinblick auf diese Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der Resolution 1807 (2008);

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) benannt wurden:

a) Personen oder Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig werden;

b) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten und die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) die politischen und militärischen Führer, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

e) Personen oder Einrichtungen, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die schwere Rechtsverletzungen begehen, namentlich gezieltes Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;

f) Personen oder Einrichtungen, die den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung von Hilfsgütern im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo behindern;

g) Personen oder Einrichtungen, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold, die bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo in rechtswidriger Weise unterstützen;

h) Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person steht, handeln;

i) Personen oder Einrichtungen, die Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo planen, fördern oder sich daran beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe, das mit späteren Resolutionen verlängert wurde, um einen am 1. Februar 2014 endenden Zeitraum zu verlängern, ersucht die Sachverständigengruppe, ihr in Ziffer 18 der Resolution 1807 (2008) festgelegtes und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1857 (2008) erweitertes Mandat zu erfüllen und dem Sicherheitsrat über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) bis zum 28. Juni 2013 einen schriftlichen Halbzeitbericht sowie vor dem 13. Dezember 2013 einen schriftlichen Schlussbericht vorzulegen, begrüßt die Praxis, von der Sachverständigengruppe gegebenenfalls zusätzliche aktuelle Informationen entgegenzunehmen, und ersucht die Sachverständigengruppe ferner, nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat mit Ablauf ihres Mandats ihren Schlussbericht vorzulegen;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Bewegung des 23. März und alle ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die humanitären Akteure sowie ihre Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß, verurteilt ferner die Versuche der Bewegung des 23. März, eine unrechtmäßige Parallelverwaltung zu errichten und die staatliche Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu untergraben, und erklärt erneut, dass diejenigen, die für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

7. *verlangt*, dass die Bewegung des 23. März und die anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der Widerstandsarmee des Herrn, der Mai-Mai-Milizen, der Nationalen Befreiungskräfte und der Allianz der demokratischen Kräfte, sofort alle Formen der Gewalt und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten einstellen und unverzüglich alle Kindersoldaten freilassen und ihre Waffen dauerhaft niederlegen;

8. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über Berichte, wonach die Bewegung des 23. März nach wie vor Unterstützung von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, was ihre militärischen Fähigkeiten erheblich stärkt, und verlangt erneut, dass jede von außen geleistete Unterstützung der Bewegung des 23. März sofort eingestellt wird;

9. *bekundet seine Absicht*, zusätzliche zielgerichtete Sanktionen im Einklang mit den in Ziffer 4 dieser Resolution festgelegten Kriterien gegen die Führung der Bewegung des 23. März und diejenigen, die der Bewegung des 23. März Unterstützung von außen gewähren und gegen das Sanktionsregime und das Waffenembargo verstoßen, zu erwägen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss dringend Vorschläge zur Aufnahme in die Liste vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind;

b) wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und von Stabilität in der Region, fördern würde;

c) wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall die Durchreise von Personen genehmigt, die in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder die bei den Bemühungen mitwirken, diejenigen, die schwere Verletzungen der Menschenrechte oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu stellen; oder

d) wenn diese Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

11. *fordert* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen *erneut auf*, die Berichte und Behauptungen bezüglich der Unterstützung der Bewegung des 23. März von außen und der Lieferung von Ausrüstung an sie zu verfolgen und zu prüfen, namentlich indem sie den Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus aktiv nutzt, und ermutigt die Mission, sich in Abstimmung mit den Mitgliedern der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen nach Bedarf und im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats an den Tätigkeiten des Mechanismus zu beteiligen;

12. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Sicherheit, die Rechenschaftspflicht und die Verwaltung in Bezug auf die Bestände an Rüstungsgütern und Munition zu stärken, bei Bedarf und auf Antrag mit Unterstützung durch internationale Partner, und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, durchzuführen und dabei die durch das Protokoll von Nairobi zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von Afrika und das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten festgelegten Normen einzuhalten;

13. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres, der Polizei und des Justizsektors ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, begrüßt die bisherigen Anstrengungen der Regierung, Fragen der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen, und fordert nachdrücklich die Fortsetzung dieser Anstrengungen;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht betreffend die Lieferkette von Mineralien¹⁴⁶ und fordert alle Staaten auf, der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen bei der Anwendung der Leitlinien behilflich zu sein;

15. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Minderung des Risikos einer weiteren Finanzierung bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin stärker bekannt zu machen, insbesondere im Goldsektor;

16. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 13 der Resolution 1952 (2010) und ersucht die Sachverständigengruppe, die Auswirkungen der Sorgfaltspflicht weiter zu untersuchen;

17. *bekräftigt außerdem* die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9 der Resolution 2021 (2011) und fordert die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen erneut auf, von ihren Zollbehörden eine verstärkte Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo zu verlangen und auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

18. *verweist* auf das Mandat der Mission, den zuständigen kongolesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die Unterstützung bewaffneter Gruppen durch unerlaubte Tätigkeiten, wie die Gewinnung natürlicher Ressourcen und den Handel damit, zu verhindern, insbesondere indem sie Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche von Bergbaustätten, Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchführt;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, auch im Wege ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, und legt der Mission nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

20. *bekundet* der Sachverständigengruppe des Ausschusses *seine volle Unterstützung* und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

21. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 13 der Resolution 1980 (2011) vom 28. April 2011 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der mit Ziffer 6 der Resolution 1961 (2010) vom 17. Dezember 2010 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia, im Hinblick auf die natürlichen Ressourcen aktiv zusammenzuarbeiten;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen gemäß Ziffer 3 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 2 und 3 verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

¹⁴⁶ Siehe S/2011/345, Anlage I.

23. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 1. Februar 2014 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, mit besonderem Augenmerk auf Kindersoldaten;

24. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6873. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 22. Januar 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴⁷:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht in Bezug auf die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁴⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

Die Ratsmitglieder stellen außerdem fest, dass der versuchsweise Einsatz externen Bildmaterials/externer elektronischer Ausrüstung und damit zusammenhängender Analysekapazitäten, insbesondere Überwachungskapazitäten, beispielsweise von unbemannten Flugsystemen bereitgestellter Kapazitäten, bei diesem Einsatz in der Demokratischen Republik Kongo mit der Absicht des Sekretariats im Einklang steht, bei Verfügbarkeit, im Einzelfall und unbeschadet der laufenden Erörterung rechtlicher, finanzieller und technischer Implikationen des Einsatzes unbemannter Flugsysteme durch die zuständigen Organe der Vereinten Nationen Gerät zur Verbesserung des Lageverständnisses einzusetzen.

Auf seiner 6925. Sitzung am 22. Februar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2013/96)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Roger Meece, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6928. Sitzung am 5. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen (S/2013/119)“.

¹⁴⁷ S/2013/44.

¹⁴⁸ S/2013/43.